

# Die Revolution im Recht: Legal Tech-Unternehmen und die Industrialisierung des Rechts

Sophia Fälschle, Münster\*

*Die Digitalisierung führt zu einer rapiden Veränderung des Rechtsmarkts. In diesem Kontext ist das Entstehen alternativer Rechtsdienstleister in Form von Legal Tech-Unternehmen im B2C-Bereich in den Fokus gerückt. Inzwischen sind die Unternehmen als Marktteilnehmer auf dem Rechtsmarkt weitestgehend etabliert und Ausdruck einer fortschreitenden Industrialisierung des Rechts. Dieser Beitrag möchte den Fokus weniger auf die Zulässigkeit der Geschäftsmodelle legen, als vielmehr die Bedeutung der veränderten Arbeitsweise und die Rolle eines zunehmend zweckrationalen Verbrauchers auf dem Rechtsmarkt beleuchten. Die hieraus resultierende Frage, ob die Unternehmen als Ersatz für eine staatliche Handlungspflicht dienen, wird mit Verweis auf das Grundgesetz verneint.*

## A. Die Industrialisierung des Rechts

Automatisierungs- und Standardisierungsprozesse sind Ausdruck einer zunehmenden „Industrialisierung des Rechts“<sup>1</sup>. Im Vordergrund steht dabei nicht mehr die Betrachtung des Rechts vom ganzen Dokument her, sondern die Zusammenstellung des Dokuments aus mehreren Bausteinen.<sup>2</sup> Die Veränderung des Rechtsmarkts wird durch die Erkenntnis in Bewegung gesetzt, dass ein Schriftsatz nach der Zersplitterung in seine zugrundeliegenden Sinneinheiten (Atomisierung) immer wieder neu zusammengesetzt werden kann.<sup>3</sup> Folglich entstehen insbesondere bei sich regelmäßig wiederholenden Elementen erhebliche Kosten- und Zeitersparnisse, woraus unter ökonomischen Gesichtspunkten Effizienzsteigerungen resultieren können. Das hat weitreichende Folgen: denn daraus erwächst die Hoffnung, dass Rechtsrat insgesamt preiswerter und somit für alle Bevölkerungsschichten zugänglicher wird, mithin ein breiterer Zugang zum Recht geschaffen werden kann.

\* Die Autorin ist Doktorandin am Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (Prof. Dr. Thomas Hoeren) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und Mitglied bei recode.law.

<sup>1</sup> Breidenbach, Landkarten des Rechts – von den Chancen industrieller Rechtsdienstleistungen, in: Schneider (Hrsg.), FS Heussen, 2009, S. 39 (39 ff.).

<sup>2</sup> Breidenbach/Glatz, Die Digitalisierung des Rechts, in: ders. (Hrsg.), Rechtshandbuch Legal Tech, 2. Aufl. 2021, Rn. 10.

<sup>3</sup> Breidenbach, Industrielle Rechtsdienstleistungen – Standardisierung von Recht auf hohem Niveau, in: Breidenbach/Glatz (Hrsg.), Rechtshandbuch Legal Tech, 2. Aufl. 2021, Rn. 19.

## I. Legal Tech-Unternehmen als Rechtsdienstleister

Im Zuge dieser Entwicklung sind weitere Rechtsdienstleister zu beachtlichen Marktteilnehmern herangewachsen, die von eben erwähnten Fortschritten profitieren. Der Fokus liegt auf Legal Tech-Unternehmen, nachfolgend auch als Legal Techs bzw. Legal Tech-Dienstleister bezeichnet, wie sie u. a. in Unternehmen wie flightright.de, weniger-miete.de oder myright.de bestehen. Die Dienstleister sind in Form von Inkassounternehmen organisiert, die auf Erfolgshonorarbasis tätig werden und im Vergleich zu traditionellen Anwälten nichtanwaltliche Anbieter sind. Dies erlaubt ihnen vorbei an anwaltlichen Berufsschranken tätig zu werden. Der Anwendungsbereich<sup>4</sup> der Dienstleister reicht von Entschädigungszahlungen bei verspäteten Flugreisen über Abfindungen bei gekündigten Verträgen bis hin zu Mietforderungen. Wesentliches Merkmal ist ihr Einsatz bei der Abwicklung von Standardfällen, die zwar nicht inhaltlich aber strukturell gleich gelagert sind.<sup>5</sup> Damit agieren sie vorrangig bei der außergerichtlichen Durchsetzung von geringwertigen Verbraucherstreitigkeiten.

Legal Tech-Unternehmen verfolgen stets einen ähnlichen Ansatz: Auf der Homepage wird der Verbraucher zunächst zu wesentlichen Parametern seines Sachverhalts in Form von vordefinierten Frage-Antwort-Katalogen befragt. Anschließend erfolgt online mittels eines Algorithmus die Anspruchsprüfung. Die Rechtsdienstleister können hierbei auf umfassende Datenbanken zurückgreifen. Dies ermöglicht im Anschluss, mögliche Einwände der Gegenseite zu überprüfen.<sup>6</sup> Wenn der Anspruch Aussicht auf Erfolg verspricht, kann der Verbraucher das Unternehmen mandatieren.

### 1. Abkehr von der individuellen Rechtsberatung

Die Wertschöpfung bei der Einschaltung eines Legal-Tech-Dienstleisters beruht nicht zwingend auf dem

<sup>4</sup> Eine Auflistung der Einsatzbereiche von Legal Tech findet man u. a. bei Wagner, BB 2017, 898 (899 f.).

<sup>5</sup> Breidenbach/Glatz, (Fn. 2), Rn. 12.

<sup>6</sup> Remmers, in: Bär/Grädler/Mayr (Hrsg.), Digitalisierung im Spannungsfeld von Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Recht, 2. Band, 2018, S. 232.

Umstand, dass die Gegenpartei von einer gerichtlichen Auseinandersetzung absehen mag, sondern insbesondere in einem einfacheren und schnelleren Austausch mit ihr. Legal Tech-Unternehmen können als „industrielle Rechtsdienstleister“<sup>7</sup> und Spezialisten auf einem Teilgebiet gezielter und detaillierter arbeiten als es einem Anwalt überhaupt möglich wäre.<sup>8</sup> Die Fallbearbeitung erfolgt standardisiert und konzentriert sich auf eine konkrete Rechtsfrage. Als Folge können vorhandene und hierauf abgestimmte Dokumentenbausteine immer neu zusammengesetzt werden und passen mithin für eine Vielzahl von sich wiederholenden Elementen.

Die Idee der industriellen Rechtsdienstleistung beruht auch in der Generierung von Massenverfahren. Dies hat zur Folge, dass die Bedeutung des individuellen Sachverhalts abnimmt und dieser allein für die Sammlung einer Vielzahl gleicher Fälle entscheidend ist. Rechtsberatung wird vergleichbar mit einem Produkt, welches man „von der Stange kauft“. Hieraus kann geschlossen werden, dass für die Anspruchsdurchsetzung mittels eines Legal Tech-Unternehmens bestimmte rechtliche Fallvoraussetzungen gegeben sein müssen, auf die der Verbraucher keinen Einfluss nehmen kann.

Sobald Zweifel an der Durchsetzungsfähigkeit eines Anspruchs bestehen oder der Fall nicht in das „Muster“ passt, ist der Verbraucher für die Durchsetzung auf einen Anwalt angewiesen. Gleichzeitig wird eine umfassende Beratung zu sich anschließenden rechtlichen Problemen ausgeschlossen. Auch weil ein Legal Tech-Inkassodienstleister vorrangig eigene wirtschaftliche Interessen mit dem Geschäftsmodell verfolgt, wird es trotz der Darstellung als Verbraucherschutzplattform als eigennützig beschrieben.<sup>9</sup> Der Fokus liegt sodann nicht mehr allein auf der Mobilisierung von Verbrauchern, sondern häufig auf der Aktivierung von Interessensorganisationen, um so den Blick mehr in Richtung Verbraucherschutz zu lenken und politische Zusammenschlüsse zu schaffen.<sup>10</sup> Unter diesem Gesichtspunkt ist das Auftreten der neuen Legal Techs nicht auf ein rein juristisches Phänomen begrenzt.

## 2. Entstehung eines zweckrationalen Verbrauchers

Diesen Anbietern kann zugute gehalten werden, dass Rechtsdienstleistungen in dieser Form derzeit weder von Anwälten noch von Verbraucherschutzorganisationen erbracht werden und daher den Verbrauchern in mehreren

Punkten einen Mehrwert bieten.<sup>11</sup> Dahinter steckt die Erkenntnis, dass aus dem digitalen Wandel der Bedarf an neuen Produkten resultiert.<sup>12</sup> Dem gegenüber steht die Sorge, dass die Digitalisierung von Prozessen durch Legal Tech zu einer Abkehr von individueller anwaltlicher Beratung auf Kosten des Verbraucherschutzes führt.<sup>13</sup>

Fraglich ist, wie dem Verbraucher, der sich nun einer Vielzahl an Rechtsdienstleistern konfrontiert sieht, zu Transparenz und einer optimalen eigenständigen Wahl verholfen werden kann. Hieran kann an die Erfahrung angeknüpft werden, dass der Einzelne jenes Produkt wählen wird, welches er in diesem Fall für erfolgsversprechend hält. Entscheidend sollte in diesem Kontext nicht sein, andere Rechtsdienstleister per se vom Markt auszuschließen. Vielmehr sollte die Transparenz gegenüber dem Verbraucher gesteigert werden und seine Aufklärung dahingehend erfolgen, dass industrielle Rechtsdienstleistungen eben keine vergleichbare individuelle Rechtsberatung mehr bieten. Damit verbunden ist langfristig die Aufgabe, Informationsasymmetrien abzubauen und hinreichend Transparenz zu schaffen.<sup>14</sup> Nicht in jedem Fall mag ein durch Legal Tech geschaffenes Massenprodukt für den Konsumenten als passend empfunden werden. Werden ihm jedoch alle wesentlichen Informationen vorab zur Verfügung gestellt, kann er eine eigenverantwortliche Entscheidung dahingehend treffen, wer sein rechtliches Anliegen umsetzen soll.<sup>15</sup> Im Ergebnis kann auch von einer zunehmenden zweckrationalen Entscheidung des Verbrauchers gesprochen werden.

## II. Industrielle Rechtsdienstleistungen als Ersatz für eine staatliche Handlungspflicht?

Legal Tech-Unternehmen erfreuen sich einer wachsenden Beliebtheit, denn allem Anschein nach stellen sie Verbraucherschutz dort sicher, wo er bislang nur unzureichend

<sup>7</sup> Breidenbach, (Fn. 1), S. 39 (41).

<sup>8</sup> So Hartung, in: Hartung/Bues/Halbleib (Hrsg.), Legal Tech – Die Digitalisierung des Rechtsmarkts, 2018, Rn. 45.

<sup>9</sup> Rehder/van Elten, Zeitschrift für Rechtssoziologie, 1/2019, 64 (77).

<sup>10</sup> Rehder/van Elten, Zeitschrift für Rechtssoziologie, 1/2019, 64 (77-78). Es wurden u. a. Kooperationsnetzwerke von Verbraucherschutzorganisationen gebildet und Kampagnen unter #demandjustice betrieben.

<sup>11</sup> Zustimmend u. a. Hartung, AnwBl Online 2019, 353 (355) und Kleine-Cosack, AnwBl Online 2021, 139 (144).

<sup>12</sup> Braegelmann, Legal Tech-Land ist doch nicht abgebrannt – Ein Kommentar von Tom Braegelmann zum Smartlaw-Urteil des OLG Köln, legal-tech.de, <https://www.legal-tech.de/ein-kommentar-von-tom-braegelmann-zum-smartlaw-urteil-des-olg-koeln/>, Abruf v. 1.7.2021.

<sup>13</sup> Suliak, BRAK stemmt sich gegen den Wettbewerb mit Legal Techs, lto.de, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/brak-legal-tech-digitalisierung-erfolgshonorar-fremdbesitz-dav-berufsrecht-anwalt/>, Abruf v. 1.7.2021.

<sup>14</sup> So auch angeregt im Referentenentwurf zum „Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt“, abrufbar unter: [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE\\_Rechtsdienstleistungsmarkt.pdf;jsessionid=A779618965F5DA1E94990F7BB3609EFE.2\\_cid289?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Rechtsdienstleistungsmarkt.pdf;jsessionid=A779618965F5DA1E94990F7BB3609EFE.2_cid289?__blob=publicationFile&v=2), Abruf v. 1.7.2021. Inkassodienstleister, die für Verbraucherinnen und Verbraucher tätig werden, sollen künftig spezielle Informationspflichten beachten müssen.

<sup>15</sup> Dies geht einher mit der Werbung, die für Legal-Tech-Anwendungen geschaltet wird, siehe LG Köln, MMR 2020, 56 (58). Bestätigend, auch wenn das Urteil des LG Köln in sonstigen Punkten aufgehoben wurde, OLG Köln, NJW 2020, 2734 (2740).

vorhanden war. Aber entbinden sie auch den Staat von seiner Pflicht, Verbraucherschutz in Bezug auf die außegerichtliche Durchsetzung von geringwertigen Ansprüchen sicherzustellen? Von maßgeblicher Bedeutung ist daher die sich daran anschließende Frage, durch wen der Zugang zum Recht gesichert werden muss.

Bereits in den 1970er Jahren wurde durch Untersuchungen zum „access to justice“ eine erste Diskussion hinsichtlich des effizienten Schutzes materieller Rechte geführt.<sup>16</sup> Der Blick verschob sich allerdings anschließend vom Zugang zur Justiz in Richtung Zugang zum Recht.<sup>17</sup> Letzterer Begriff ist weiter zu verstehen und umfasst den Zugang zur Justiz. Er impliziert nicht nur die Sicherstellung der Justizgewährungsansprüche durch den Staat, sondern beinhaltet, parallel zum Begriff access to justice, vielmehr den Gedanken, dass jeder unabhängig von seiner Anspruchshöhe und einem wirtschaftlich bedeutenden Gegner an der Rechtsordnung teilnehmen kann und in unkomplizierter Weise zu seinem Recht kommt.<sup>18</sup> Dahingehende Pflichten des Staates resultieren aus Art. 20 Abs. 3 GG und den Justizgewährungsrechten.<sup>19</sup>

Insofern bleibt zu bedenken, dass der Gesetzgeber seine Verantwortung auf die Herstellung eines flächendeckenden Verbraucherschutzes nicht an private Legal Tech-Unternehmen abtreten und sich so jeglicher Vorsorge entbinden darf.<sup>20</sup> Die Entstehung von Legal Tech-Unternehmen weist vielmehr auf eine Schwachstelle hin und kann als Weckruf verstanden werden. Denn das Geschäftsmodell beruht darauf, Zugangsbarrieren bei der Durchsetzung von Ansprüchen abzuschaffen. Diese bestehenden Hürden durch geeignete Regelungsinstrumente abzubauen ist primär Aufgabe des Staates.

Entsprechende staatliche Angebote haben in den letzten Jahren international zugenommen. So bietet in den USA beispielsweise seit dem Jahr 2000 jeder Bundesstaat eine Website an, auf welcher Rechtsrat erteilt wird und Mandanten an zuständige Stellen oder Anwälte weitergeleitet werden.<sup>21</sup> In Deutschland gibt es das Angebot

von Verbraucherzentralen, eine kostenlose Überprüfung von Inkassoforderungen durchführen zu lassen.<sup>22</sup> Europaweit ist das Consumer Protection Cooperation Network<sup>23</sup> für eine Koordination der Zusammenarbeit in Sachen Verbraucherschutz zuständig.

## B. Fazit

Der Begriff der Revolution entstammt dem lateinischen *revolutio* und steht heute für eine umfassende Veränderung des bestehenden Systems. Der Industrialisierung des Rechts kann bereits heute der Status einer gelungenen Revolution im Umgang mit juristischer Arbeit zugeschrieben werden. Hieraus sind in Form von Legal Tech-Unternehmen neue Marktteilnehmer erwachsen, die gleichzeitig rechtsstaatliche Fragen nach dem Zugang zum Recht streifen. Das Potenzial der Industrialisierung im Recht ist noch lange nicht ausgeschöpft. Es bleibt daher abzuwarten, welche weitere Revolution Legal Tech für den Rechtsmarkt bereithält. Denn im Zuge der rasanten Entwicklung wird der derzeit bestehende Markt lediglich als eine kurze Bestandsaufnahme dienen können.

<sup>16</sup> Fries, Verbraucherrechtsdurchsetzung, 2016, S. 4.

<sup>17</sup> Fries, (Fn. 16), S. 4.

<sup>18</sup> Kuhlmann, Legal Tech – Zugang zum Recht im Zeitalter der Digitalisierung, in: Bär/Grädler/Mayr (Hrsg.), Digitalisierung im Spannungsfeld von Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Recht, 2. Band, 2018, S. 89 f.

<sup>19</sup> BVerfGE 85, 337 (347); so auch Fries, (Fn. 16), S. 58.

<sup>20</sup> Leeb, Digitalisierung, Legal Technology und Innovation. Der maßgebliche Rechtsrahmen für und die Anforderungen an den Rechtsanwalt in der Informationstechnologiesgesellschaft, 2019, S. 330 spricht in diesem Kontext von einem staatlichen Handlungsauftrag.

<sup>21</sup> Cabral/Chavan/Clarke/Greacen/Hough/Rexer/Ribadeneyra/Zorza, Harvard Journal of Law & Technology, Vol. 26, No. 1 (2012), 241 (246). Als Beispiel ist „The Legal Aid Society“ aus New York anzuführen, legalaidnyc.org, <https://www.legalaidnyc.org>, Abruf v. 1.7.2021. Ein weitergehendes Angebot existiert auch in anderen Ländern, z. B. in Australien, <https://www.legalaid.wa.gov.au>, Abruf v. 1.7.2021.

<sup>22</sup> Abrufbar unter: <https://www.verbraucherzentrale.de/inkasso-check>, Abruf v. 2.7.2021.

<sup>23</sup> Weitere Infos unter: [https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/consumers/enforcement-consumer-protection/consumer-protection-cooperation-network\\_en](https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/consumers/enforcement-consumer-protection/consumer-protection-cooperation-network_en), Abruf v. 2.7.2021.